GEMEINDE REICHENAU

9565 Ebene Reichenau 80
Telefon: 04275/7000 | **Fax**: 04275/700010 | **UID Nr**. ATU25682204
E-Mail: reichenau@ktn.gde.at | **Homepage**: www.reichenau.gv.at

Kundmachung über ein Vereinfachtes Bauverfahren gemäß § 24 K-BO – Gelegenheit zur Stellungnahme für Anrainer

Ebene Reichenau, 12.09.2025
Auskünfte: Thomas Willegger, DW: 12

Aktenzahl: 857/2025-1
Betrifft: **Kundmachung gem. § 9 Abs. 3 K-BO 1996:**
Errichtung von zwei Steinschlichtungen mit Sockelmauer und einer Absturzsicherung sowie Geländeveränderungen im Bereich der Steinschlichtungen Dr. Eyck Hauer, Wiedweg 22, 9564 Patergassen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Eingabe vom 05.06.2025 und Austausch bzw. Ergänzung der Einreichunterlagen vom 22.08.2025 hat der Bauwerber Dr. Eyck Hauer, Wiedweg 22, 9564 Patergassen, um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben:

Errichtung von zwei Steinschlichtungen mit Sockelmauer und einer Absturzsicherung sowie Geländeveränderungen im Bereich der Steinschlichtungen
auf dem Grundstück Nr.: **950/3**, KG: **Wiedweg**, EZ: **185**,

angesucht.

Aus dem Bauantrag ergibt sich, dass das eingereichte Bauvorhaben gemäß § 24 der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO), LGBl. 62/1996, als Vereinfachtes Baubewilligungsverfahren abzuhandeln ist. Anträge die sich auf Gebäude, die ausschließlich Wohnzwecken dienen, höchstens zwei oberirdische Vollgeschosse sowie ein Dachgeschoß und höchstens vier Wohnungen haben, einschließlich der zu ihrer Nutzung erforderlichen baulichen Anlagen bzw. auf Stützmauern bis 3,5 m Höhe, beziehen.

Zur Geltendmachung Ihrer Rechte und rechtlichen Interessen wird Ihnen gemäß § 24 Abs. 4a der Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996, idgF., die Gelegenheit eingeräumt, in das beim Bauamt der Gemeinde Reichenau, aufliegende Projekt Einsicht zu nehmen und binnen einer Frist von **zwei Wochen ab Zustellung** dieser Aufforderung schriftliche Einwendungen zu erheben.

- Einwendungen von Anrainern können aufgrund der Verfahrensart (§ 24 K-BO) nur im Umfang des § 24 iVm. § 23 Abs. 3 lit. b bis g der K-BO erhoben werden.

Es wird ausdrücklich auf die eintretenden Rechtsfolgen hingewiesen: Wurde einer Partei diese Aufforderung zugestellt, so hat dies zur Folge, dass Sie ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht innerhalb der genannten Frist schriftlich Einwendungen erhebt.

Gemäß § 9 Abs. 3 der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO), LGBl. 62/1996, idgF., wird das gegenständliche Vorhaben (Name des Bewilligungswerbers, Art und Ort des beantragten Vorhabens) an der Amtstafel bzw. im Internet (Homepage der Gemeinde Reichenau- Amtstafel- Kundmachungen) öffentlich kundgemacht.

Rechtsgrundlagen:
§§ 6, 9, 23 und 24 der Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996 idgF.

Der Bürgermeister:
Karl Lessiak

Diese Aufforderung ergeht gleichlautend mit Rückschein an:
1. Bauwerber / Eigentümer
2. Anrainer gemäß K-BO 1996

Nachrichtlich per Mail an:
3. Planverfasser

Weiters:
- Amtstafel
- Homepage der Gemeinde Reichenau
- zum Akt

Zur öffentlichen Bekanntmachung:
Angeschlagen am: 12.09.2025
Abzunehmen am: 26.09.2025
Abgenommen am:

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.reichenau.gv.at/amtssignatur